



Einrichtung: _____

Inst.-Nr./Kostenstelle: _____

Tel. d. Inst. SB: _____

Freiburg, den

An die
Universitätsverwaltung
-Personaldezernat-
H a u s p o s t

Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors aus dem Gastprofessorenprogramm der Universität

- Anlagen:
- Visa/Aufenthaltserlaubnis/Freizügigkeitsbescheinigung ¹
 - Arbeitserlaubnis ¹
 - Vordruck P 22
 - Angabe eines Dt. Girokontos
 - Steuerbefreiungsbescheid
- } ²

Es ist beabsichtigt, Frau / Herrn einzuladen.

1. Zeitraum des geplanten Gastaufenthaltes: vom bis

2. Welchem Amt an einer deutschen Hochschule entspricht die Stellung des Gastes

.....

3. Der Gastaufenthalt wurde bewilligt mit Schreiben des Rektorats vom

4. Wir werden den Gast darauf aufmerksam machen, dass er sich die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (Visum, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Beurlaubungsverfügung evtl. Nebentätigkeitsgenehm. etc.) selbst beschaffen und vorlegen muss. Evtl. Hilfestellung sind von Seiten des Antragsstellers zu geben (z.B. Antragstellung auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt).

.....
Unterschrift des Dekans / Prodekanes

.....
Unterschrift des Antragsstellers

¹ Wer welche Dokumente benötigt, entnehmen Sie bitte den „Hinweisen zum Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors/-dozenten“

² Die eingeklammerten Unterlagen müssen spätestens mit Beginn der Gastprofessur/Gastdozentur vorliegen. Nicht vollständig vorliegende Unterlagen haben u.U. Zahlungsverzögerungen zur Folge.

Angaben zur Vergütung und Beurteilung der Sozialversicherungspflicht / oder -freiheit

(Personal data for remuneration and to determine eligibility for social security tax)

1. Name des Gastes
(name of the guest)

.....

2. Deutsche Bankverbindung (Bank, Bankleitzahl, Kontonummer)
(German bank account – name of bank / bank code no. / account no.)

.....

3. Gegenwärtige Stellung an der Heimathochschule
(current position at your home university)

.....

4. Angaben der Tätigkeiten in den letzten 12 Monaten
(list of professional activities in the past 12 months)

.....

Sind in den unter Nr. 4 genannten Tätigkeiten Beschäftigungen in Deutschland enthalten ?

(Did any of the professional activities listed under no. 4 take place in Germany?)

.....

5. Mir ist bekannt, dass ich bei der Personalverwaltung der Universität folgende Unterlagen vorlegen muss:
(I understand that I am expected to present the following documents to the human resources office of the university)

- Visa/Aufenthaltserlaubnis oder Freizügigkeitsbescheinigung (*residency permit*)
- Arbeitserlaubnis (nicht bei EU / EWR-Ausländern [außer Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Slowenien]) (*work permit – not necessary for citizens of EU or EEA member countries [but für citizens of Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Slowenien]*)

Bei der Überprüfung der Sozialversicherungspflicht können weitere Fragen entstehen, die durch die Personalabteilung mit ihnen direkt geklärt werden müssen.
(Further questions may arise upon examination of your eligibility for social security tax. These questions must be settled directly with the human resources office).

.....
Ort, Datum
(city, date)

.....
Unterschrift des Gastes
(signature)

Hinweise zum Antrag auf Bestellung eines Gastprofessors

- Möglicherweise kann der Gast ganz oder teilweise von der Einkommenssteuer befreit werden. Hierzu muss beim Finanzamt Freiburg-Stadt, Sautierstr. 24, 79104 Freiburg ein Steuerbefreiungsbescheid beantragt werden. Nähere Auskünfte hierzu werden beim Finanzamt unter den Telefon-Durchwahlen 204-3147 oder -3146 erteilt. Antragsformulare hält die Personalverwaltung bereit.
 - Um Gehaltszahlungen aufnehmen zu können, ist ein Deutsches Girokonto erforderlich. Es kann auch das Konto eines Institutsmitarbeiters benannt werden. Dies ist dann jedoch entsprechend kenntlich zu machen.
 - Soll der Gast im Gästehaus der Universität untergebracht werden, kann zwischen dem International Office (IO) und dem Gast im Vorfeld eine Abtretungserklärung unterzeichnet werden, nach welcher der Gast seine Entgeltansprüche gegen die Universität Freiburg in Höhe der Miete(n) und der Kautions an das IO abtritt. Mit den regulären Vergütungsauszahlungen wird dann von Seiten der Universitätskasse der entsprechende Betrag direkt an das IO abgeführt. Nähere Auskünfte erteilt Frau Groß, Tel. -4373.
 - Die Fälligkeit und Auszahlung der Vergütung an Gastprofessoren richtet sich grundsätzlich nach § 614 BGB, wonach die Vergütung erst nach Ablauf des einzelnen Zeitabschnitts zu entrichten ist (sog. Vorleistungspflicht des Arbeitnehmers). In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht im Einzelfall die Möglichkeit, einen Abschlag in angemessener Höhe auch vor Fälligkeit der Vergütung auszubezahlen. Dies sollte jedoch nicht zum Regelfall werden. Es wird deshalb empfohlen, die Gäste darauf hinzuweisen, sich auf diese Situation einzustellen.
 - Die strengen gesetzlichen Regelungen verlangen, dass der Personalverwaltung ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Freizügigkeitsbescheinigung und ggf. eine Arbeitserlaubnis des Gastes vorzulegen ist. Bitte sind Sie Ihrem Gast hierbei behilflich. Die Universitätskasse kann erst nach Vorlage der geforderten Dokumente die Zahlung aufnehmen. Wer welche Dokumente benötigt, können Sie nachfolgend entnehmen:
 - **Unionsbürger (EU, EWR, 10 neue Beitrittsländer)**
 - Das Aufenthaltsrecht ist mit der sog. Freizügigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Erhältlich nach der Anmeldung beim/vom zuständigen Bürgeramt der Stadt Freiburg, für Bürger aus Umlandgemeinden beim Landratsamt.
 - Für Gäste aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Slowenien muss das einladende Institut zusätzlich bei der Agentur für Arbeit eine Arbeitsgenehmigung beantragen (§ 284 SGB III). Folgende Angaben braucht die AfA:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift in Deutschland, Bezeichnung als Gastprofessor/Gastdozent, Einrichtung an der sich der Gast aufhält, Zeitraum, Tätigkeitsbeschreibung (Wichtig ist der Hinweis auf eine Wissenschaftliche Tätigkeit), Bezahlung
 - **Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten**
 - Visum für die Einreise (ohne Visum können einreisen: Staatsangehörige der Schweiz, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und der USA), für den Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis. Erhältlich nach der Anmeldung beim/vom zuständigen Bürgeramt der Stadt Freiburg, für Bürger aus Umlandgemeinden beim Landratsamt.
- Eine Arbeitsgenehmigung wird bei Staatsangehörigen dieser Staaten ebenfalls benötigt. Diese wird allerdings von der Ausländerbehörde ausgestellt, welche auch die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Schweizer benötigen keine Arbeitserlaubnis